



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMF-142100/0002-  
III/6/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48226

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
02.11.2016

**Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das PRIIP-Vollzugsgesetz (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte geändert wird) soll die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in das österreichische Recht einfügen. Insbesondere soll die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Behörde bestimmt werden. Es sollen vor allem Sanktionen für Verstöße und Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften für den Vollzug vorgesehen werden.

Die Absicht, die Anlegerinformation und den Verbraucherschutz zu erhöhen, wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes begrüßt.

Die Verordnung enthält allerdings einige Punkte, die nicht dem Anlegerschutz dienlich sind:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund tritt dafür ein, dass Informationen vor Vertragsabschluss einfach und verständlich sind und dass die Finanzprodukte selbst einfach und verständlich konzipiert werden. Für Verbraucher sind „Ummantelungen“ kein Vorteil, sondern sie bergen das Risiko, dass die wahre Produktcharakteristik und Kosten in „verpackten“ Produkten nicht erkannt werden. Faktum ist, dass die Komplexität der Spar- und Anlageprodukte in den letzten Jahren in einem für Verbraucher oftmals nicht erfassbaren Ausmaß gewachsen ist. Somit reicht es nicht, nur die produktbegleitenden Informationen zu verbessern, sondern es ist wünschenswert, auch die Komplexität zu reduzieren und die Produktbeschaffenheit den im Regelfall risikoaversen Kleinanlegern anzupassen.

In der konkreten Ausgestaltung der Basisinformationsblätter ist daher darauf Bedacht zu nehmen, dass die Standardisierung konkrete Produkteigenschaften (Ertrag, Risiko- und Kostenhinweise, Laufzeit und Kündbarkeit) ausreichend und verständlich darlegt.

Dazu ist weiters ausdrücklich sicherzustellen, dass das Basisinformationsdokument dem Anleger ausgehändigt wird sobald eine (erste) Produktberatung stattfindet und (zumindest) ein Anlageprodukt oder verschiedene Anlageprodukte erläutert werden.

Dass Altersvorsorgeprodukte aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) – 1286/2014 und des PRIIP-Vollzugsgesetzes herausfallen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Denn viele Anlageprodukte werden als Altersvorsorgeprodukte von Banken, Versicherungen und Finanzintermediären angepriesen und verkauft. Die im Erwägungsgrund 6 der VO – 1286/2014 festgestellten Merkmale eines verpackten Produktes (PRIIP) treffen auf die österreichische prämiengeförderte Zukunftsvorsorge (PZV) gemäß § 108g Einkommensteuergesetz (EStG) zu. Das PRIIP-Vollzugsgesetz vermischt die Produktebene und die Anlagemotivebene auf eine unschlüssige Art und Weise.

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf spiegeln diese mangelnde Schlüssigkeit der Verordnung (EU) – 1286/2014 wider, wenn es im Besonderen Teil zu § 2 heißt: „Da es sich bei Verträgen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge um spezielle Vorsorgeprodukte handelt, die nicht in direkter Konkurrenz zu Anlageprodukten stehen, erscheint es sachgerecht, deren Vertrieb ohne verpflichtende Aushändigung eines standardisierten Basisinformationsblattes im Sinne der Verordnung (EU) Nr 1286/2014 zuzulassen“.

### **Diese Feststellung wird seitens des ÖGB abgelehnt.**

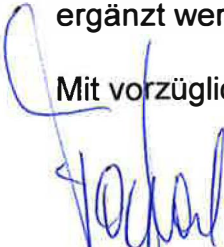
Alle Formen der Lebensversicherung machen es erforderlich, im Rahmen eines Basisinformationsblattes verständlich dargestellt zu werden, weil gerade der Veranlagungszweck Altersvorsorge auf all diese Produkte zutrifft und erfahrungsgemäß in allen Distributionskanälen der Lebensversicherung (Banken, Versicherungen, sonstige Finanzintermediäre) als Werbe- und Verkaufsargument ins Treffen geführt wird.

Die verschiedenen Formen der Lebensversicherung inklusive der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge stehen nicht nur in direkter Konkurrenz zueinander, sondern auch mit all jenen Anlageprodukten, die zum Zweck der Altersvorsorge abgeschlossen werden.

Darüber hinaus vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Auffassung, dass Kleinanleger über verhängte Sanktionen informiert werden sollen.

Die in § 12 Absatz 2 festgehaltene Sanktionsbestimmung einer Strafzahlung eines Höchstbetrages von bis zu 30.000 Euro sollte durch einen Strafkatalog mit Mindeststrafen ergänzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär